

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 88.

Dresden, am 11. April

1851.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung der
ersten Kammer am 29. März 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Fortsetzung der Berathung des Berichts
der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Aus-
übung der Jagd betreffend. — Besondere Berathung über §.
11—18. — Zurückweisung der §. 15 mit den dazu gestellten An-
trägen an die Deputation zur anderweiten Berichterstattung.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends in Gegenwart des
Staatsministers v. Friesen und von 32 Mitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Wir können sogleich zum
Vortrag aus der Registrande übergehen.

(Nr. 406.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom
27. März 1851, die anderweite Berathung über den Gesetzs-
entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Militair-
pensionsgesetzes betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand geht un-
zweifelhaft an die erste Deputation zurück. Eine weitere Mit-
theilung habe ich nicht zu machen, wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Jagdpolizeigesetzes.
Herr Bürgermeister Hennig wird ersucht, den Rednerstuhl zu
betreten und den betreffenden Vortrag zu halten.

Referent Bürgermeister Hennig: An der Reihe ist
nun §. 11.

§. 11.

Die Stimmen werden so berechnet, daß auf einen
Grundbesitz

unter 5	Acker jagdbarer Fläche	1 Stimme,
von 5—10	"	" 2 Stimmen,
" 10—20	"	" 3 "
" 20—30	"	" 4 "

und auf jede 10 Acker mehr noch eine Stimme kommt.

Mehr als die Hälfte aller Stimmen des Bezirks kann
kein Einzelner haben.

I. K. (6. Abonnement.)

Der Bericht sagt hierzu Folgendes:

Zu §. 11.

In dieser Paragraphe heißt es, daß jeder Grundbesitzer
von 30 Ackern an auf jede 10 Acker mehr noch eine Stimme
mehr habe. Dies könnte so ausgelegt werden, als solle er
nicht eher eine Stimme mehr haben, als wenn er wirklich volle
10 Acker mehr hat. Dies ist aber, wie die ganze Scala an die
Hand giebt, nicht die Absicht; es soll vielmehr Jeder eine
Stimme mehr haben, wenn er 1 bis 10 Acker mehr hat, mithin
auch dann schon, wenn er nur 1 Acker mehr als das Maximum
der vorhergehenden Classe hat.

Um diesen Zweifel zu heben, schlägt die Deputation vor,
die Worte:

„und auf jede 10 Acker mehr noch eine Stimme
kommt“

wegzulassen und statt dessen zu sagen:

„und so fort, in gleichem Verhältniß steigend, auf
10 bis 10 Acker noch eine Stimme kommt.“

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 11
wäre hiermit eröffnet.

v. Egidy: Ich kann mit der Art und Weise, wie nach
§. 11 das Stimmrecht gehandhabt werden soll, zur Zeit
wenigstens mich nicht befreunden; ich muß vielmehr die Be-
stimmung, daß jeder Grundbesitzer, der eine jagdbare Fläche
bis zu fünf Ackern hat, auch eine Virilstimme haben soll,
als mindestens unpractisch und das ganze Geschäft im höch-
sten Grade verschleppend und erschwerend bezeichnen. Meine
Herren, erinnern Sie sich, daß in einer Flur es häufig
vorkommt, daß 40 bis 50, ja noch weit mehr ganz kleine
Grundbesitzer existiren, die kaum ein Paar Mehen Ackerlandes
als jagdbare Fläche besitzen. Auf diesen Grundstücken haben
sie bisher nie eine Jagd exercirt und genüßt; sie werden sie
auch nicht exerciren, wenn man überhaupt die Benutzung des
Jagdrechtes von dem Grundbesitz abhängig macht. Warum
will man nun Deneen auch eine Virilstimme zubilligen, denen
die Jagdausübung der Natur der Sache nach persönlich nie
zu Theil werden kann? Ich wollte mir daher den Vorschlag
und den Antrag erlauben, daß in das Gesetz gebracht werde:
„Die sämtlichen Grundstücksbesitzer unter fünf Ackern haben
nur zusammen Eine Stimme und haben zu diesem Zwecke
einen Vertreter unter sich zu wählen.“ Befehlen der Herr
Präsident den Antrag schriftlich?